

1. Gegenstand

Die Förderrichtlinien stellen verbindliche Kriterien für die Inanspruchnahme von Fördermitteln des Fonds Soziales Wien (FSW) dar.

Die Spezifische Förderrichtlinie für Leistungen der Tagesstruktur ergänzt die Allgemeinen Förderrichtlinien des FSW.

Ziel dieser Förderrichtlinie ist

die Förderung bzw. Erhaltung von vorhandenen Fähigkeiten von Menschen mit Behinderung. Tagesstruktur ist eine Leistung für Menschen mit Behinderung, die aktuell oder dauerhaft nicht in den Arbeitsmarkt integriert werden können. Demzufolge wird die Leistung Tagesstruktur in einem breiten Tätigkeitsspektrum und auf hohem fachlichen Qualitätsniveau angeboten.

2. Definitionen

Im Sinne dieser Förderrichtlinie werden nachstehende Ausdrücke wie folgt definiert:

- a) „Menschen mit Behinderung“: sind Personen, die auf Grund nicht altersbedingter körperlicher, intellektueller oder psychischer Beeinträchtigung oder auf Grund von Sinnesbeeinträchtigungen, in ihrer Entwicklung oder in wichtigen Lebensbereichen, insbesondere bei der Ausübung einer Erwerbstätigkeit dauernd wesentlich benachteiligt sind und dadurch aktuell oder dauerhaft nicht in den Arbeitsmarkt integriert werden können.
- b) „Tagesstruktur“: ist die Bereitstellung adäquater tagesstrukturierter Angebote für Menschen mit Behinderung. Diese reichen von basalen Förderangeboten bis hin zu Qualifizierungsangeboten mit dem Ziel einer beruflichen (Re-)Integration.
- c) „Anerkannte Einrichtungen“: es handelt sich um Einrichtungen, die gemäß den

Allgemeinen und Spezifischen Förderrichtlinien des FSW anerkannt wurden

- d) „Dislozierte Tagesstruktur“: umfasst Tätigkeiten von Menschen mit Behinderung in externen Betrieben, die unter Anleitung und Verantwortung der anerkannten Einrichtungen für Tagesstruktur erfolgen. Sie ermöglichen die Arbeit am allgemeinen Arbeitsmarkt unter schützenden Bedingungen.

3. Anwendungsbereich

3.1. Diese Förderrichtlinie gilt für:

- a) Menschen mit Behinderung, die die Leistung Tagesstruktur beantragen bzw. in Anspruch nehmen (im Folgenden: Kundin/Kunde)
- b) Betreiberinnen und Betreiber von für die Leistung Tagesstruktur anerkannten Einrichtungen

3.2. Diese Förderrichtlinie gilt nicht für:

Personen, für die auf Grund ihrer Fähigkeiten andere Leistungen, insbesondere solche der Arbeitsintegration oder der Berufsqualifizierung und Berufsintegration in Betracht kommen.

4. Voraussetzungen für die Gewährung einer Förderung

4.1. Folgende Voraussetzungen müssen für die Gewährung einer Förderung erfüllt sein:

- Vorliegen einer Behinderung gemäß Punkt 2.a.
- österreichische Staatsbürgerschaft bzw. Gleichstellung gemäß § 4 des Chancengleichheitsgesetzes Wien (CGW) i.d.g.F.

Von der Voraussetzung kann abgesehen werden, wenn dies zur Vermeidung sozialer Härten dringend erforderlich ist.

- Vollendung des 14. Lebensjahres, nicht jedoch des 65. Lebensjahres. Bei Vorliegen besonders berücksichtigungswürdiger Umstände kann auch über das 65. Lebensjahr hinaus eine Förderung gewährt werden.
- Hauptwohnsitz oder mangels eines solchen gewöhnlicher Aufenthalt in Wien
- faktisch keine gleichartigen Leistungen von Dritten erbracht werden und keine Möglichkeit besteht, aufgrund anderer gesetzlicher, statutarischer oder vertraglicher Regelungen gleichartige Leistungen zu erlangen
- die Leistung sinnvoll, notwendig und zweckmäßig ist. Die Höhe der Förderung muss in einem angemessenen Verhältnis zum dadurch voraussichtlich erzielbaren Nutzen stehen. Die Kundin/Der Kunde wird in die Planung einbezogen.
- Bereitschaft zur Mitwirkung unter Berücksichtigung von Art und Ausmaß der Behinderung im Rahmen der Leistung
- Erbringung einer allfälligen Eigenleistung

4.2. Auf die Gewährung einer Förderung besteht ein Rechtsanspruch.

5. Antragstellung

5.1. Der Antrag auf Gewährung einer Förderung ist beim KundInnenservice Beratungszentrum Behindertenhilfe in einer der vom FSW vorgegebenen Formen zu stellen. Es ist das Antragsformular des FSW zu verwenden, welches vollständig und lesbar auszufüllen ist.

5.2. Anlässlich der Antragstellung sind insbesondere in Kopie vorzulegen:

- Amtlicher Lichtbildausweis
- Geburtsurkunde
- Staatsbürgerschaftsnachweis
- Nachweis über die Behinderung (z.B. ärztliche und/oder psychologische Gutachten, Familienbeihilfenbescheid)

Falls vorhanden:

- Nachweis über pflegebezogene Geldleistungen (z.B. Pflegegeldbescheid)
- Nachweis der Vertretungsbefugnis (z.B. Vollmacht, Vorsorgevollmacht, Erwachsenenvertretung)
- Nachweis über den rechtmäßigen Aufenthalt sowie eine für die Kundin/den Kunden abgegebene Verpflichtungs-/Haftungserklärung

6. Art der Förderung

6.1. Um die vorhandenen Fähigkeiten von Kundinnen/Kunden bestmöglich zu fördern bzw. zu erhalten, stehen abhängig von den unterschiedlichen Bedürfnissen der Kundinnen/Kunden vier Angebote zur Wahl:

6.1.1. Basale Förderangebote: Die Betreuung umfasst spezielle Angebote für Menschen mit schwerer Mehrfachbehinderung. In diesen Gruppen wird mittels intensiver Betreuung und spezieller Methoden, sowie zusätzlich mittels nonverbaler Kommunikationsmethoden die Selbstbestimmung und Lebensqualität der Menschen mit Behinderung verbessert. Multiprofessionelle Teams kümmern sich ganzheitlich um die Bedürfnisse der schwer behinderten Menschen.

6.1.2. Kreative Angebote: Der Arbeitsschwerpunkt liegt bei einfachen kreativen Arbeiten wie Malen, Basteln,

Fertigung von Perlenketten, einfachen Tongegenständen etc. Es werden phasenweise auch Industriearbeiten und Dienstleistungen verrichtet, wobei kein Anspruch auf eine erwerbsmäßige bzw. professionelle Arbeitshaltung besteht.

6.1.3. Arbeitsangebote: Verrichtung von Industriearbeiten, Dienstleistungen, Anfertigung von Manufakturenartikeln und Ähnliches. Es handelt sich dabei insbesondere um Auftragsarbeiten oder Produktionen für Geschäftslokale oder künstlerisches Arbeiten, die regelmäßig zum Verkauf angeboten werden. Es wird eine erwerbsmäßige bzw. professionelle Arbeitshaltung angestrebt, simuliert bzw. umgesetzt. Arbeiten, wie sie in Kreativgruppen umgesetzt werden, können phasenweise die Tagesstruktur auflockern, wenn keine Auftragsarbeiten zur Verfügung stehen.

6.1.4. Qualifizierungsangebote: Das konkrete Ziel ist die Heranführung der KundInnen zur beruflichen Integration (sozialversicherungspflichtige Dienstverhältnisse bzw. Ausbildungen wie Lehre und Teilqualifizierung). Die berufliche Integration wird kurz- bis mittelfristig angestrebt. Die Erlangung eines etwaigen Abschlusszertifikats in der Qualifizierungsgruppe ist kein Kriterium.

6.2. Zusätzlich zu den unter Punkt 6.1. genannten Angeboten besteht die Möglichkeit der Inanspruchnahme einer dislozierten Tagesstruktur sowie von Um- und Nachschulungsmaßnahmen (Volontariaten).

7. Eigenleistung

7.1. Ab Inanspruchnahme und nach Maßgabe der finanziellen Leistungsfähigkeit ist eine Eigenleistung in der Höhe von 30 vH der pflegebezogenen Geldleistungen zu erbringen.

7.2. Die Kundin/Der Kunde ist verpflichtet, Anträge auf Zuerkennung bzw. Erhöhung des Pflegegeldes bei Vorliegen der Voraussetzungen unaufgefordert selbständig bei der zuständigen Stelle einzubringen.

7.3. Die Eigenleistung ist mit der Höhe der Kosten der Leistung der Tagesstruktur begrenzt.

7.4. In besonderen sozialen Härtefällen kann von der Verpflichtung zur Eigenleistung ganz oder teilweise abgesehen werden.

8. Zuerkennung der Förderung

8.1. Über die Gewährung der Förderung entscheidet der FSW bei Vorliegen aller Voraussetzungen der vorgelegten Unterlagen sowie einer Begutachtung durch multiprofessionelle Fachexpertinnen/Fachexperten (Psychologinnen/Psychologen, Ärztinnen/Ärzte, Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter, Pädagoginnen/Pädagogen) des FSW oder von diesem beauftragte Personen.

8.2. Die Förderung erfolgt durch die Gewährung von Zuschüssen zu den Kosten einer anerkannten Einrichtung bei tatsächlicher Inanspruchnahme der Leistung.

8.3. Eine Förderung kann nur gewährt werden, wenn Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit des Mitteleinsatzes gewährleistet sind und der Förderzweck nicht auf andere Art und Weise, insbesondere auch durch die Förderung anderer Leistungen (z.B. Berufsqualifizierung und Berufsintegration), erzielt werden kann. Die geförderte Leistung muss zum Ausgleich der konkreten, behinderungsbedingten Benachteiligung geeignet und erforderlich sein.

8.4. Die Gewährung einer Förderung kann unbefristet oder befristet erfolgen.

8.5. Verpflegskosten, mit Ausnahme der von der anerkannten Einrichtung bereit zu stellenden antialkoholischen Getränke, werden nicht gefördert. Dies gilt nicht bei gleichzeitiger Inanspruchnahme einer Förderung für Vollbetreutes Wohnen.

8.6. Die Kundin/Der Kunde erhält für die Tätigkeit in der Tagesstruktur eine Leistungsanerkennung (Taschengeld, Prämie etc.) von der anerkannten Einrichtung. Höhe und Auszahlungsmodalitäten sind im Betreuungsvertrag zwischen der Kundin/dem Kunden und der anerkannten Einrichtung zu vereinbaren.

9. Anerkennung von Einrichtungen

9.1. Voraussetzung für die Anerkennung

Betreiberinnen und Betreiber von Einrichtungen für Leistungen der Tagesstruktur können die Anerkennung gemäß den Allgemeinen und Spezifischen Förderrichtlinien des FSW beantragen.

Über die Gewährung einer Anerkennung entscheidet der FSW nach erfolgter Prüfung des eingereichten Ansuchens.

Mit dem Ansuchen um Anerkennung sind insbesondere folgende Unterlagen vorzulegen:

9.1.1. Organisationsstruktur und personelle Ausstattung

- a) Rechtsform, Sitz der Firma, Geschäftsführung, Vertretung nach außen, Zeichnungsberechtigung
- b) Zielsetzung der Betreiberin/des Betreibers der Einrichtung
- c) Organisationsstruktur
- d) Hausordnung
- e) Betreuungsvertrag

f) Die Beschreibung der baulichen Voraussetzungen und räumlichen Ausstattung

Die Baubewilligung bzw. Bauanzeige nach der Bauordnung für Wien samt Plänen ist nur bei der Erstanerkennung sowie bei Folgeanerkennungen im Falle von baulichen Veränderungen vorzulegen. Sollten sich die ursprünglichen Baupläne nicht geändert haben, ist bei Folgeanerkennungen eine Bestätigung hierüber vorzulegen. Die Beschreibung der Funktions- und Nebenräume kann bei Folgeanerkennungen entfallen.

g) Personalkonzept

h) Relevante Kollektivverträge oder Mindestlohntarife, gültige Betriebsvereinbarungen

9.1.2. Inhaltliches Konzept

Dieses dient der umfassenden Darstellung der von der Einrichtung erbrachten Leistungen und erläutert insbesondere folgende Punkte:

- a) Ausgangslage, Problemstellung, Hintergrund
- b) Zielgruppendefinition und Ausschlusskriterien je Leistung
- c) Betreuungsangebot und Methoden:
- d) Verfügbarkeit der Leistungen
- e) Angaben zum Umgang mit Gewaltvorfällen
- f) Angaben zur Dokumentation
- g) Qualitätsmanagement und -sicherung
- h) Behördliche Aufsicht

Die Betriebsanzeige bzw. Bewilligung kann bei einer Folgeanerkennung entfallen.

9.1.3. Finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, Rahmenbedingungen

Diese Darstellung legt die Art und Weise der Umsetzung des Leistungskonzeptes dar und enthält insbesondere folgende Punkte:

- a) Gültige, detaillierte Kalkulation der geförderten Leistungen für das laufende Geschäftsjahr

Eine Kalkulation der jeweiligen geförderten Leistung ist nur bei Erstanerkennung vorzulegen. Bei einer Folgeanerkennung ist die Kalkulation der jeweiligen geförderten Leistung entsprechend der Ergänzenden spezifischen Richtlinie für Einrichtungen der Tagesstruktur und Berufsqualifizierung – Tarifikalkulationsmodell vorzunehmen.

- b) Wirtschaftsplan/Budgetvoranschlag

Ein Wirtschaftsplan/Budgetvoranschlag kann bei Folgeanerkennungen entfallen.

- c) Darstellung der Verhältnisse in Bezug auf die Verrechnung der Umsatzsteuer
- d) Rücklagen und Rückstellungen
- e) Letzter Jahresabschluss inkl. Erläuterungen und Prüfbericht
- f) Darstellung der Eigentumsverhältnisse

9.2. Meldungen

Mit der Anerkennung verpflichtet sich die Betreiberin/der Betreiber der Einrichtung über die geförderten Leistungen regelmäßige Leistungsberichte an den FSW zu übermitteln. Die Berichte haben insbesondere Art und Zeitpunkt der Inanspruchnahme der geförderten Leistungen zu beinhalten.

Weiters verpflichtet sich die Betreiberin/der Betreiber der anerkannten Einrichtung zur Übermittlung von regelmäßigen Meldungen über die Verfügbarkeit von Plätzen an den FSW.

9.3. Meldungen bei Gefährdung von Kundinnen und Kunden

Die Betreiberin/der Betreiber der Einrichtung hat dem FSW umgehend Meldung zu erstatten, wenn Gewalt stattfand.

Insbesondere sind hierzu die Regelungen der Ergänzenden spezifischen Richtlinie „Meldepflicht bei Vorfällen mit Gewalt der Wiener Behindertenhilfe“ zu beachten.

9.4. Dokumentation

Die Tätigkeit der „anerkannten Einrichtung“ muss dokumentiert werden. Die entsprechende Dokumentation muss in der Einrichtung vorliegen, jederzeit vom FSW bzw. von diesem beauftragten Personen einsehbar sein und bei Bedarf in Form einer Kopie übermittelt werden.

9.5. Qualitätssicherung

Mit der Anerkennung verpflichtet sich die Betreiberin/der Betreiber der Einrichtung zur Durchführung von Maßnahmen des Qualitätsmanagements: z. B. Maßnahmen der Qualitätssicherung und -entwicklung (inkl. Konzepte zur Entwicklung und Implementierung solcher), Konzepte zur Erhebung (Evaluation) der KundInnenzufriedenheit und KundInnenmitbestimmung, Anerkennung von Qualitätsstandards und Richtlinien des FSW sowie Fortbildung des Personals, Supervision, etc.

Darüber hinaus verpflichtet sich die Betreiberin/der Betreiber der anerkannten Einrichtung, die im Dachverband Wiener Sozialeinrichtungen gemeinsam mit dem FSW definierten Qualitätsstandards in der jeweils geltenden Fassung umzusetzen.

9.6. Qualitätskontrolle und Überprüfung der Verwendung der ausbezahlten Fördermittel

Der FSW sieht sich verpflichtet, die Qualität entsprechend den vorgegebenen Standards sicherzustellen. Um dies erfüllen zu können, ist es seitens der Betreiberin/des Betreibers erforderlich, gegebenenfalls vor Ort Kontrollen der Betreuungsqualität durch MitarbeiterInnen des FSW zu ermöglichen.

Mit der Anerkennung verpflichtet sich die Betreiberin/der Betreiber der anerkannten Einrichtung, den FSW aktiv bei der Qualitätskontrolle zu unterstützen und alle notwendigen Unterlagen nach Aufforderung an den FSW zu übermitteln. Der FSW sowie von diesem beauftragte Personen sind berechtigt, die anerkannten Einrichtungen unangemeldet zu überprüfen, sich von den anwesenden KundInnen einen persönlichen Eindruck zu verschaffen, die Leitungen und das Betreuungspersonal der anerkannten Einrichtungen zu befragen sowie Einsicht in die relevanten Dokumentationen zu nehmen. Bei der Überprüfung hat der FSW auf die Erfordernisse des Betriebs der anerkannten Einrichtungen Bedacht zu nehmen.

Der FSW sowie von diesem beauftragte Personen sind jederzeit berechtigt, die Zweck- und Ordnungsmäßigkeit hinsichtlich der Verwendung der Fördermittel zu überprüfen.

10. Meldungen

Die Kundin/Der Kunde ist verpflichtet, dem FSW sämtliche für die Förderung relevanten Änderungen (insbesondere Änderungen der Personendaten, Änderung des Hauptwohnsitzes oder mangels eines solchen des gewöhnlichen Aufenthalts, Änderungen des Einkommens, Bezug gleichartiger oder ähnlicher Leistungen, Änderung der Vertretungsbefugnis etc.) unverzüglich und unaufgefordert zur Kenntnis zu bringen und zu belegen.

11. Beendigung von Subjektförderungen

- 11.1. Regelungen zur Beendigung von Förderungen sind Punkt 5. der Allgemeinen Förderrichtlinien zu entnehmen.
- 11.2. Ergänzend zu Punkt 5.5.1. der Allgemeinen Förderrichtlinien kann die Förderung eingestellt werden, wenn die Leistung länger als ein Jahr nicht in Anspruch genommen wurde.
- 11.3. Eine bereits bewilligte Förderung kann aus wichtigen Gründen zur Gänze oder zum Teil widerrufen werden. Ergänzend zu Punkt 5.5.2. der Allgemeinen Förderrichtlinien liegt ein

wichtiger Grund insbesondere vor, wenn:

- 11.3.1. allfällige Eigenleistungen trotz Mahnung nicht erbracht werden
- 11.3.2. Ansprüche auf pflegebezogene Geldleistungen nicht nachhaltig verfolgt werden

12. Inkrafttreten

Die Spezifische Förderrichtlinie für Leistungen der Tagesstruktur wurde durch Beschluss des Kuratoriums des FSW mit Wirksamkeit 1.1.2022 in Kraft gesetzt.